

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Steuerrecht“

2. Halbjahr 2011

Termin: 18. August 2011

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: 1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **13 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Hinweise

Die Klausur besteht aus insgesamt zwei Teilen aus den Bereichen

- Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht
- Umsatzsteuer.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I: Ertragsteuerrecht / Umwandlungssteuerrecht**(60 Punkte)****Sachverhalt 1:****(30 Punkte)**

Der 56jährige Wolfgang Kramer mit Wohnsitz in Gelsenkirchen ist Inhaber eines Friseursalons in Essen. Das Ladenlokal im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses steht in seinem (wirtschaftlichen) Eigentum.

Da es seinem Betrieb aufgrund vieler Billigfriseurläden in der näheren Umgebung wirtschaftlich immer schlechter geht, plant er – auch um die mit dem Laden verbundenen Haftungsrisiken zu minimieren –, seinen Betrieb im Wege der Sachgründung in die neu zu gründende Haarmonie GmbH einzubringen.

Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt zeitgleich mit der Eintragung der GmbH im Handelsregister am 01.10.2010. Bis zum Zeitpunkt der Einbringung erzielte Wolfgang Kramer mit seinem Friseurladen einen laufenden Verlust von 6.000 Euro.

Aktiva	Bilanz des Friseurunternehmens Wolfgang Kramer zum 30.09.2010 in €		Passiva
Grund und Boden	19.000	Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.000
Gebäude (Ladenlokal)	51.000	Langfristige Verbindlichkeiten	95.000
Einrichtung	8.000		
PKW	5.000		
Vorräte	1.000		
Forderungen	1.000		
Eigenkapital	15.000		
	<u>100.000</u>		<u>100.000</u>

Die in der Bilanz abgebildeten Wirtschaftsgüter haben zum 30.09.2010 folgende gemeine Werte (= Teilwerte):

Grund und Boden	27.400 Euro
Gebäude (Ladenlokal)	69.000 Euro
Einrichtung	11.000 Euro
PKW	8.000 Euro
Vorräte	1.300 Euro
Forderungen	1.300 Euro

Das Stammkapital der Haarmonie GmbH soll 25.000 Euro betragen. Wolfgang Kramer wünscht eine Einbringung zu Buchwerten. Sollte dieses nicht funktionieren, möchte er auf keinen Fall die vollen gemeinen Werte aufdecken.

Da Maja, die Tochter von Wolfgang Kramer, am 30.09. 18 Jahre alt geworden ist, bringt er den PKW nicht mit in die Haarmonie GmbH ein, sondern schenkt ihn Maja zum Geburtstag.

Wolfgang Kramer wird ab Gründung zum Geschäftsführer der GmbH bestellt. Im Anstellungsvertrag ist eine angemessene Vergütung von 1.500 Euro monatlich vereinbart. Zudem stellt ihm die GmbH einen TabletPC im Wert von 599 Euro zur betrieblichen und privaten Nutzung zur Verfügung, welcher jedoch im Eigentum der GmbH verbleibt.

Da die Geschäfte auch im Laufe der nächsten 2 Monate des Jahres 2010 nicht wesentlich besser laufen, fragt Wolfgang Kramer seinen türkischen Freund Abdullah Özer (50 Jahre),

ob er nicht mit in seine Friseur-GmbH einsteigen will. Abdullah Özer ist ebenfalls Inhaber eines Friseurladens in Essen, hat aber seinen Wohnsitz weiterhin in Izmir, Türkei. Der Laden wird durch seinen Cousin Mehmet Özer, der bei ihm angestellt ist, geführt.

Die Einbringung soll durch eine Sachkapitalerhöhung der Haarmonie GmbH stattfinden. Abdullah Özer erhält entsprechende Anteile an der Haarmonie GmbH und wünscht ebenfalls – soweit möglich – eine Einbringung zu Buchwerten.

Die Eintragung ins Handelsregister sowie der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt am 01.12.2010.

Aktiva	Bilanz des Friseurunternehmens Abdullah Özer zum 30.11.2010 in €		Passiva
Einrichtung	17.000 €	Eigenkapital	26.000 €
PKW	4.000 €	Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.000 €
Vorräte	3.000 €		
Forderungen	4.000 €		
	28.000 €		28.000 €

Die in der Bilanz abgebildeten Wirtschaftsgüter haben zum 30.09.2010 folgende gemeine Werte (= Teilwerte):

Einrichtung	25.000 Euro
PKW	8.000 Euro
Vorräte	4.000 Euro
Forderungen	6.000 Euro

Aufgabe 1:

Stellen Sie die einkommen-/umwandlungssteuerlichen Folgen der Übertragungen für Wolfgang Kramer unter Nennung der einschlägigen Vorschriften dar und begründen Sie Ihre Auffassung.

Aufgabe 2:

Erstellen Sie die steuerliche Eröffnungsbilanz der Haarmonie GmbH auf den Zeitpunkt der Einbringung zum 01.10.2010 und erläutern Sie die Ansätze dem Grunde und der Höhe nach.

Aufgabe 3:

Stellen Sie die einkommen-/umwandlungssteuerlichen Folgen der Übertragungen für Abdullah Özer unter Nennung der einschlägigen Vorschriften dar und begründen Sie Ihre Auffassung.

Besonderer Bearbeitungshinweis für Sachverhalt I/1:

Gewerbsteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

DBA Türkei
Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen

(Auszug aus der Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.1990 bis 31.12.2010)

Artikel 1
Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2
Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern von Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in der Republik Türkei
 - aa) die Einkommensteuer (Gelir vergisi),
 - bb) die Körperschaftsteuer (Kurumlar vergisi)
(im folgenden als „türkische Steuer“ bezeichnet);
- b) in der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) die Einkommensteuer,
 - bb) die Körperschaftsteuer,
 - cc) die Vermögensteuer,
 - dd) die Gewerbesteuer
(im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die künftig neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren unter dieses Abkommen fallenden Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 7
Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebs-

stätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 13 **Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufs im anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens können nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Stammen die im vorstehenden Satz genannten Veräußerungsgewinne aus dem anderen Vertragsstaat und liegt zwischen Erwerb und Veräußerung höchstens ein Jahr, so können sie jedoch im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Sachverhalt 2:

(19 Punkte)

Rudolf Kruger ist 50 Jahre alt und wohnhaft in Hattingen.

a)

Rudolf Kruger ist beteiligt an der Schlüssel GmbH (S-GmbH) mit Sitz in Bochum. Seinen Anteil in Höhe von 5 % hat er im Februar 2007 für 18.000 Euro erworben. Er hält den Anteil im Privatvermögen.

Im September 2009 wird die S-GmbH mit steuerlicher Wirkung auf den 01.07.2009 auf die Metallverarbeitungsgesellschaft Duisburg mbH (MVD GmbH) verschmolzen. Rudolf Kruger erhält Anteile an der MVD GmbH i.H.v. 0,5 %.

Im März 2010 verkauft Rudolf Kruger schließlich die Anteile an der MVD GmbH zu einem Preis von 45.000 Euro an seinen Freund Heinz Martens, wohnhaft in Mülheim a.d. Ruhr.

b)

Zudem hat Rudolf Kruger ein Einzelunternehmen, welches die Herstellung von Zahnrädern für Videorekorder betreibt. Zum Betriebsvermögen dieses Einzelunternehmens gehört eine 50prozentige Beteiligung an der Beta-2000-Software GmbH (B2000-GmbH), welche er vor 10 Jahren erworben hat. Die Beteiligung steht mit einem Wert von 15.000 Euro in seinen Büchern. Der Teilwert der Beteiligung liegt bei 35.000 Euro.

Er ist zudem Kommanditist der Sundown GmbH & Co KG (S-KG).

Im April 2010 überträgt er die Beteiligung an der B2000-GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf die S-KG, an welcher er nach der Übertragung mit nunmehr 70 % beteiligt ist.

Komplementär der S-KG ist die Sun GmbH mit einer Beteiligung von 30 % nach der Übertragung. Die Tätigkeit der Sun GmbH beschränkt sich auf das Halten der Beteiligung und die Geschäftsführung der S-KG. Rudolf Kruger ist nicht an der Sun GmbH beteiligt. Die Übertragung der Beteiligung an der B2000-GmbH soll nach dem Wunsch von Rudolf Kruger zu Buchwerten erfolgen. Sollte der Vorgang dennoch eine Ertragswirkung haben, möchte er von steuerlich zulässigen Wahlrechten Gebrauch machen, um den Ertrag nicht in 2010 versteuern zu müssen.

c)

Rudolf Kruger ist ebenfalls beteiligt an der L&L Konservendruck GmbH in Olfen. Sein Anteil beträgt 0,8 %. Die Beteiligung hält er ebenfalls im Privatvermögen. Als die GmbH im Jahr 2008 in Schwierigkeiten geraten war, gab er ihr ein Darlehen i.H.v. 50.000 Euro. Unglücklicherweise hat sich die Ertragssituation der GmbH bislang noch nicht gebessert. Der Teilwert seiner Forderung ist im Juni 2010 auf 20.000 Euro gesunken. Da Rudolf Kruger kurzfristig Geld benötigt, um sich ein neues Auto zu kaufen, verkauft er die Forderung für 20.000 Euro an seinen Bruder Horst Kruger.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Einkünfte von Rudolf Kruger aus den einzelnen Sachverhalten für das Jahr 2010 unter Nennung der einschlägigen Vorschriften und begründen Sie Ihre Auffassung.

Besonderer Bearbeitungshinweis zu Sachverhalt I/2:

Alle genannten Personen sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Sachverhalt 3:

(11 Punkte)

Die Anchor-AG (A-AG) ist Alleingesellschafterin der Boatside-GmbH (B-GmbH). Ihr stehen sämtliche Stimmrechte aus der Beteiligung an der B-GmbH zu. Beide Gesellschaften haben ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr. Mit Wirkung ab dem 01.01.2006 haben die A-AG als Organträger und die B-GmbH als Organgesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen und ein wirksames ertragsteuerliches Organschaftsverhältnis begründet.

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2010 der B-GmbH beträgt 0 €. Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2010 der A-AG beträgt 1.200.000 €. Diese Jahresergebnisse wurden jeweils nach Berücksichtigung der nachstehenden Geschäftsvorfälle, die in 2010 angefallen sind, ermittelt:

1. Die B-GmbH hat mehreren Arbeitnehmern die Zusage erteilt, ihnen zu deren 10-jährigem Dienstjubiläum eine Geldzuwendung zu gewähren. Die betreffenden Arbeitnehmer wurden alle im Jahr 2006 bei der B-GmbH eingestellt. Die B-GmbH hat wegen dieser Verpflichtung eine handelsrechtlich nicht zu beanstandende Rückstellung in Höhe von 20.000 € gebildet.
2. Die B-GmbH hat einen Verlustausgleichsanspruch gegen die A-AG in Höhe von 100.000 € aktiviert. Die A-AG hat entsprechend in ihrer Handelsbilanz eine Verbindlichkeit ausgewiesen.
3. Die B-GmbH hat an die A-AG eine Verpackungsmaschine für 5.000 € veräußert, obwohl ein Geschäftspartner der B-GmbH bereit war, 40.000 € hierfür zu zahlen (Buchwert: 30.000 €).
4. Die A-AG hat den Erwerb der Beteiligung an der B-GmbH teilweise fremdfinanziert. Sie hat im Jahr 2010 Zinsen an die D-Bank AG in Höhe von 80.000 € gezahlt.

Aufgabe:

Ermitteln Sie für den VZ 2010 das zu versteuernde Einkommen der A-AG unter Nennung der einschlägigen Vorschriften und begründen Sie Ihre Auffassung.

Besondere Bearbeitungshinweise zu Sachverhalt I/3:

Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das steuerliche Einlagekonto der B-GmbH sind nicht zu berücksichtigen.

Alle genannten juristischen Personen sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Zwischen der A-AG und der B-GmbH besteht auch im Veranlagungszeitraum 2010 ein wirksames körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis.

Die B-GmbH erstellt keine gesonderte Steuerbilanz. Sie passt Ansätze oder Beträge ihrer Bilanz durch Zusätze oder Anmerkungen i.S.d. § 60 Abs. 2 EStDV den steuerlichen Vorschriften an.

Teil II: Umsatzsteuer

(40 Punkte)

Die Putz Blitz GmbH & Co KG mit Sitz in Düsseldorf betreibt ein Unternehmen für professionelles Gebäudemanagement. Im Zuge der Festlegung strategischer Unternehmensziele bittet Sie der Geschäftsführer der KG, Peter Putz, um die umsatzsteuerliche Würdigung der nachfolgenden Sachverhalte.

Peter Putz erwartet eine Stellungnahme unter möglichst präziser Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Bei Beurteilung zu Sachverhalt 1 wünscht er, die aktuelle BFH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft zu berücksichtigen. Im Übrigen soll die Meinung der Finanzverwaltung zugrunde gelegt werden (UStAE).

Sofern der jeweilige Sachverhalt dies erfordert bzw. zulässt, sind dabei folgende Prüffelder des Umsatzsteuerrechts anzusprechen:

- Steuerbarkeit (Unternehmereigenschaft, Art und Umfang der Leistung, Leistungsaustausch, Leistungsort)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (bei steuerpflichtigen Umsätzen)
- Leistungszeitpunkt, Zeitpunkt der Steuerentstehung und Voranmeldungszeitraum (VAZ), in dem der Umsatz zu erklären ist
- Vorsteuerabzug, Vorsteuerberichtigung
- VAZ, in dem die Vorsteuer abgezogen werden kann bzw. zu berichtigen ist

Gehen Sie bei Ihrer Lösung bitte davon aus, dass S sowie die anderen in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer der sog. Regelbesteuerung unterliegen und verpflichtet sind, monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Beachten Sie, dass die in den Aufgabenstellungen genannten Kalenderjahre und Zeiträume immer gedachte Jahre oder Zeiträume darstellen, in denen das gegenwärtige Umsatzsteuerrecht gleichermaßen gilt.

Die besonderen Bearbeitungshinweise am Ende der jeweiligen Sachverhalte sind zu beachten.

Sachverhalt 1: Softwareüberlassung

(11 Punkte)

Die KG räumt der in Köln ansässigen Wobau-GmbH (W-GmbH) für die Zeit vom 01.01.01 - 31.12.03 vereinbarungsgemäß das Recht ein, eine spezielle Software zur Verwaltung von Mieterkonten zu nutzen.

Die W-GmbH erzielt mit der umsatzsteuerfreien Vermietung von Wohnungen jährlich 30 Mio. € Umsatz. Peter Putz (PP) ist sowohl Geschäftsführer der KG als auch der W-GmbH.

PP ist zu 100 % an der W-GmbH beteiligt. Ertragsteuerlich gehört die Beteiligung an der W-GmbH zum Sonderbetriebsvermögen des PP bei der KG.

Die bei der KG angestellte Buchhalterin bucht am 31.01.01 178.500 € „Kostenerstattung“ über ein „Aufwandskonto“ zu Lasten der W-GmbH auf ein „Erlöskonto“ zu Gunsten der KG. Anschließend erstellt sie über den Geschäftsvorfall noch am selben Tag eine Rechnung mit allen Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG, in der die Bemessungsgrundlage in Höhe von 150.000 € und die Umsatzsteuer in Höhe von 28.500 € angegeben sind. Es ist vertraglich vorgesehen, dass die W-GmbH für die Softwareüberlassung zum 31.12.03 zusätzlich in Höhe von 678.300 € zugunsten der KG belastet wird.

Das Nutzungsrecht an der Software hat die KG ihrerseits entgeltlich von dem österreichischen Softwarehersteller S mit Sitz in Salzburg erworben. Der Zugriff auf die Software durch die KG erfolgt via Internet. S gewährt der KG das Nutzungsrecht ebenfalls von vornherein zeitlich befristet vom 01.01.01 bis 31.12.03 gegen eine vereinbarte Lizenzgebühr von insgesamt 720.000 €. Aus der Abrechnung ergibt sich, dass in diesem Betrag 20.000 € Zinsen enthalten sind. Diese beruhen auf dem von S gegenüber der KG eingeräumten Zahlungsziel, wonach das gesamte Nutzungsentgelt zur Schonung der Liquidität der KG erst am 31.12.03 zu leisten ist. Der Jahreszins ist in der Abrechnung nicht gesondert ausgewiesen.

Besonderer Bearbeitungshinweis für Sachverhalt II/1:

PP wünscht eine Würdigung des Sachverhalts aus Sicht der KG und aus Sicht der W-GmbH, die die aktuelle Rechtsprechung des BFH zur umsatzsteuerlichen Organisation zugrunde legt.

Die Leistung des Softwareherstellers S ist insoweit zu beurteilen, wie dies bei der KG umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen auslöst. Diese sind darzustellen.

Sachverhalt 2: Zentralregulierung, Delkredere

(10 Punkte)

Gitta Glanz (GG) ist als Kommanditistin nicht nur Gesellschafterin der KG, sondern betreibt darüber hinaus als selbständige Unternehmerin in Bonn einen Handel für spezielle Gebäudereinigungsmittel. Die KG handelt für GG möglichst günstige Konditionen mit deren Lieferanten aus. Hierfür zahlt GG der KG eine pauschale monatliche Provision, über die die KG in Höhe von 2.000 € zzgl. 380 € Umsatzsteuer ordnungsgemäß abrechnet.

Die KG übernimmt gegenüber den Lieferanten das Delkredere (selbstschuldnerische Bürgschaft) und übernimmt das gesamte Abrechnungs- und Zahlungsgeschäft (Zentralregulierung). Als Gegenleistung erhält die KG von den Lieferanten eine „Provision“ in Höhe von 4 % des Warenpreises, worüber die KG am 10.07.01 für den vereinbarten Abrechnungs- bzw. Leistungszeitraum 01.01.01 – 30.06.01 eine Rechnung über 16.000 € zzgl. 3.040 € Umsatzsteuer erteilt.

GG bestellt die Reinigungsmittel unmittelbar bei den Lieferanten im Inland, die diese an GG ausliefern. Die auf den Namen der GG ausgestellten Rechnungen werden von den Lieferanten über die KG versandt, damit diese die Kaufpreisforderungen zentral regulieren kann. Die Lieferanten führen in der ersten Jahreshälfte des Jahres 01 steuerpflichtige Lieferungen von Reinigungsmitteln an GG aus, über die bis zum 30.06.01 zutreffend vereinbarte Entgelte in Höhe von 400.000 € zzgl. 76.000 € Umsatzsteuer abgerechnet werden. Bei Zahlung bis zum 31.07.01 gewähren die Lieferanten 3 % Skonto.

Die KG berücksichtigt im Rahmen der Zentralregulierung am 10.07.01 das von den Lieferanten gegenüber GG eingeräumte Skonto von 3 % und überweist den Lieferanten die entsprechend geminderten Rechnungsbeträge.

Außerdem gewährt die KG der GG im VAZ 07/01 zusätzlich einen Preisnachlass in Höhe von 1 % des Warenpreises. GG zahlt danach im Ergebnis nach Zentralregulierung durch die KG im VAZ 07/01 ein um 4 % gemindertem Entgelt zzgl. Umsatzsteuer.

Besonderer Bearbeitungshinweis für Sachverhalt II/2:

Der Sachverhalt ist aus Sicht der KG und aus Sicht der GG zu beurteilen.

Die Lieferanten der GG sind dabei nur insoweit einzubeziehen, wie dies für die KG oder GG von Bedeutung ist.

Sachverhalt 3: Objektbetreuung

(8 Punkte)

Zu Beginn des Jahres 01 erhält die KG von der Blanko-AG (B-AG) mit Sitz in Dortmund den lukrativen Auftrag, für ein Pauschalentgelt in Höhe von 150.000 € monatlich die Objektbetreuung für den Terminal des Dortmunder Flughafens zu übernehmen. Zu den wesentlichen Aufgaben gehört dabei die tägliche Reinigung der Bodenfläche des Terminals. Die B-AG selbst erzielt im Inland Umsätze in Höhe von 50 Millionen €, von denen 5 Millionen auf Gebäudereinigungsleistungen entfallen, und Umsätze in anderen Mitgliedstaaten der EU in Höhe von 150 Millionen €, von denen 20 Millionen € auf Gebäudereinigungsleistungen entfallen.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild des Unternehmens während der Reinigungsarbeiten zu gewährleisten, stellt die KG ihren mit der Durchführung der Objektbetreuung betrauten Arbeitnehmern Arbeitskleidung mit einem Firmenlogo der KG zur Verfügung. Damit die Beschäftigten sorgfältig mit dieser Kleidung umgehen, zieht die Lohnbuchhaltung den Arbeitnehmern für die Nutzung der Arbeitskleidung entsprechend dem Haustarifvertrag der KG monatlich 10 € vom Arbeitslohn ab. Die tatsächlichen Ausgaben für die Arbeitskleidung (z.B. Reinigung, Anschaffungskosten), für die die KG zutreffend Vorsteuer abzieht, betragen monatlich 25 € je Arbeitnehmer.

Besonderer Bearbeitungshinweis für Sachverhalt II/3:

Der Sachverhalt ist ausschließlich aus Sicht der KG zu würdigen. Auf umsatzsteuerliche Konsequenzen für die B-AG ist nicht einzugehen!

Sachverhalt 4: Gebäude Medienhafen

(11 Punkte)

Als Folge sehr guter wirtschaftlicher Entwicklung verfügt die KG über liquide Mittel für ein Gebäudeinvestment. Um die Geschäftstätigkeit zukünftig in eigenen Geschäftsräumen ausüben zu können, erwirbt die KG das von ihr in der Vergangenheit im Rahmen eines Mietvertrages genutzte, multifunktionale Gebäude von ihrem Vermieter Essetis (E). Das Gebäude liegt im Düsseldorfer Medienhafen.

Der Kaufpreis beträgt laut Notarvertrag vom 01.07.01, an dem gleichzeitig Besitz, Nutzen und Lasten übergehen sollen, 2 Mio. € Essetis (E) verzichtet im Notarvertrag auf eine eventuelle Umsatzsteuerbefreiung. Die KG gibt sowohl dem Veräußerer als auch dem Finanzamt gegenüber eine schriftliche Erklärung ab, wonach das Gebäude insgesamt dem Unternehmensvermögen der KG zugeordnet wird.

Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt insgesamt 200 qm. Vom 01.07.01 nutzt die KG davon planungsgemäß 160 qm für umsatzsteuerpflichtige Gebäudemanagementleistungen.

Wegen einer Ehekrise verlässt Peter Putz (PP) seinen Familienwohnsitz in Köln am 30.06.01 und nutzt ab 01.07.01 planungsgemäß 40 qm der Nutzfläche des Gebäudes für seine privaten Wohnzwecke. Nach einer mit der KG getroffenen Vereinbarung darf PP die Räume bis auf weiteres unentgeltlich nutzen.

Im Verlaufe des Jahres 01 geht PP eine neue Beziehung ein. Seine Lebensgefährtin ist von der Lage der Immobilie im Medienhafen so begeistert, dass sie PP dazu überredet, das gesamte Gebäude auf Dauer nur noch für den gemeinsamen, privaten Bedarf zu nutzen. Daraufhin gibt die KG die unternehmerische Nutzung der Räumlichkeiten zum 31.12.01 auf und die Immobilie wird anschließend mit Wirkung vom 01.01.02 (Übergang von Nutzen und Lasten) unentgeltlich auf die Lebensgefährtin des PP übertragen. Vergleichbare Immobilien werden zu diesem Zeitpunkt im Medienhafen für 2,5 Mio. € zum Verkauf angeboten.

Besonderer Bearbeitungshinweis für Sachverhalt II/4:

Die Sachverhalte sind aus Sicht des Essetis (E) und aus Sicht der KG zu beurteilen.

Es ist davon auszugehen, dass die oben beschriebenen Sachverhalte nach dem 31.12.2010 verwirklicht werden. Die Übergangsvorschriften nach § 27 UStG sind daher nicht zu würdigen und haben für die Lösung keine Bedeutung.